

Satzung

zur 4. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg, jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim im Markgräflerland am 18.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Müllheim im Markgräflerland, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 25.10.2023 und die 3. Änderungssatzung vom 18.12.2024, beschlossen:

Artikel 1

§ 12 (Gebührenpflicht und Gebührenschildner) erhält für das Jahr 2024 folgende Fassung:

§ 12

Gebührenpflicht, Gebührenschildner, Gebührenmaßstab

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften zugewiesenen Räume oder Wohnungen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschildner ist der Adressat der Einweisungsverfügung. Personen, denen ein Raum in einer Sammelunterkunft oder eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung als Haushaltsgemeinschaft zugewiesen wurde, haften als Gesamtschildner.
- (3) Bemessungszeitraum der Benutzungsgebühr ist der Kalendermonat.
- (4) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr des einzelnen Nutzers ist die Wohnfläche der Nutzungseinheit (Sammelunterkunft oder Wohnung), in die der Nutzer eingewiesen wurde, geteilt durch die Anzahl der vorgesehenen Unterbringungsplätze dieser Nutzungseinheit (anteilige Wohnfläche). Die Wohnfläche der Nutzungseinheit wird ermittelt nach den Vorgaben der Wohnflächenverordnung (WFIV) i.d.F.v. 25.11.2003 für Wohnheime (Sammelunterkünfte) bzw. für Wohnungen.

Artikel 2

§ 13 (Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe) erhält für das Jahr 2024 folgende Fassung:

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren werden für die nachfolgend bestimmten Teileinrichtungen nach unterschiedlichen Sätzen erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Teileinrichtungen Sammelunterkünfte (Dekan-Doleschal-Haus und Eisenbahnstr. 2a) beträgt 19,27 € inkl. Nebenkosten pro Monat je m² Wohnfläche.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Teileinrichtungen Wohnungen als kommunale Unterkünfte
 1. Wohnungen Bärenfelsstraße 10
 2. Wohnungen Bärenfelsstraße 10a
 3. Wohnungen Bärenfelsstraße 12
 4. Wohnungen Goethestraße 13
 5. Wohnungen Goethestraße 13a
 6. Wohnungen Goethestraße 15
 7. Wohnungen Schützenweg 11
 8. Wohnungen Am Schulplatz 2
 9. Wohnungen Schwarzwaldstraße 2
 10. Wohnungen Schwarzwaldstraße 4
 11. Wohnungen Basler Straße 15
 12. Wohnungen Am Sportplatz 13
 13. Wohnungen Moltkestraße 14c
 14. Wohnungen BIMA-Gebäude [diverse; 12 Wohnungen]
 15. Wohnungen Markgräfler Straße 33beträgt 9,68 € inkl. Nebenkosten pro Monat je m² Wohnfläche.
- (4) Die Benutzungsgebühr für die Teileinrichtung Neubau in Modulbauweise beträgt für das Objekt Am Langen Rain 15 17,23 € inkl. Nebenkosten pro Monat je m² Wohnfläche.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim i. M. geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim i. M., den 19.12.2024

gez.

Martin Löffler
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung durch Internetbekanntmachung unter www.muellheim.de	Anzeige an das LRA Breisgau- Hochschwarzwald	Vorstehende Fassung
vom	vom	am	gilt ab
(Ä) 18.12.2024	19.12.2024	19.12.2024	01.01.2024